
Protokollauszug vom

29.11.2023

Departement Finanzen / Bereich Immobilien:

Aufheben des Flurweges Nr. 25, Kat. Nr. VE2773, Eichliwaldstrasse, 8400 Winterthur

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.856-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Flurweg Nr. 25, Kat. Nr. VE2773, Eichliwaldstrasse, 8400 Winterthur, nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird. Der Flurweg Nr. 25 kann somit gestützt auf § 115 Abs. 1 und 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) aufgehoben und durch unentgeltliche Abtretung ins Gesamteigentum der einfachen Gesellschaft Stadt Winterthur und André Hagenbucher, c/o Restaurant Schützenhaus, Schaffhauserstrasse 201, 8400 Winterthur, überführt werden.
2. Die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, wird ersucht, diese Aufhebung zu genehmigen (§ 115 Abs. 2 LG).
3. Das Departement Finanzen, Bereich Immobilien, wird ermächtigt, den Abtretungsvertrag gemäss Beilage öffentlich zu beurkunden und grundbuchlich vollziehen zu lassen. Danach wird der Stadt Winterthur deren Gesamthandanteil infolge einfacher Gesellschaft am Strassengrundstück Kat.Nr. VE2773, Eichliwaldstrasse, 8400 Winterthur, Zonen E2, Wa und W3G, ins Verwaltungsvermögen, Zuständigkeit Immobilien, übertragen.
4. Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Amt für Städtebau; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich (mit Originalunterschrift, Begründung, Abtretungsvertrag und Situationsplan); Notariat und Grundbuchamt Wülflingen-Winterthur, Postfach 2163, 8401 Winterthur (im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die zentrale Massnahme für die Weiterentwicklung des Gebiets am Schützenweiher und damit auch für die Projektierung der Erweiterung und Sanierung «Campingplatz am Schützenweiher» betrifft die Erschliessungssituation. Die Erschliessung aller Nutzungen im Erholungsgebiet Rosenberg wird künftig über einen neuen Zubringer in der Verlängerung des Pfadiheimwegs zu erfolgen haben. Dies ermöglicht die Aufhebung der privaten Eichliwaldstrasse zugunsten der Ufergestaltung beim Schützenweiher und verbessert massgeblich die Verkehrssicherheit im Gelände. Insbesondere in den Sommermonaten besteht im Bereich zwischen Minigolf und Restaurant entlang der Eichliwaldstrasse ein reger Betrieb. Bezüglich Verkehrssicherheit zeigt sich hier ein Konflikt zwischen den Gästen, Besucherinnen und Besucher, der Anlieferung, dem Holztransport sowie den einfahrenden Campern und den zufahrenden Autos zu den Parkplätzen. Weiter bedingt der Hochwasserschutz die naturnahe Freilegung des Veltheimer Dorfbachs, dem Zulauf in den Schützenweiher. Entlang des künftigen Bachverlaufs wird ein Fuss- und Unterhaltsweg verlaufen. Dementsprechend wird künftig die heutige Eichliwaldstrasse obsolet. Die Erschliessung sämtlicher Anlagen, Infrastrukturen und Weiden rund um den Schützenweiher wird weiterhin sichergestellt.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Landschafts- und Erholungsraums Rosenberg wurde auch festgestellt, dass der Flurweg Nr. 25, Kat. Nr. VE2773, Eichliwaldstrasse, 8400 Winterthur, hauptsächlich durch die diversen Freizeitaktivitäten genutzt wird. Die Stadt Winterthur und André Hagenbucher, c/o Restaurant Schützenhaus, Schaffhauserstrasse 201, 8400 Winterthur, sind Eigentümer sämtlicher beteiligten anstossenden Grundstücke sowie weiterer nicht anstossenden Grundstücke am Flurweg Nr. 25. Hinzu kommt, dass die übrigen, nicht anstossenden, am Flurweg beteiligten Eigentümer kein Interesse am Flurweg haben.

Unter diesen Voraussetzungen haben die Flurwegeigentümer beschlossen, den Flurweg Nr. 25, Kat. Nr. VE2773, Eichliwaldstrasse, 8400 Winterthur, aufzuheben und ins Gesamteigentum der einfachen Gesellschaft Stadt Winterthur und André Hagenbucher, c/o Restaurant Schützenhaus, Schaffhauserstrasse 201, 8400 Winterthur, zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt mittels unentgeltlicher Landabtretung von den übrigen, nicht anstossenden Flurgenossen an die einfache Gesellschaft Stadt Winterthur und André Hagenbucher. Der Gesamthandanteil der Stadt Winterthur am Strassengrundstück Kat.Nr. VE2773, Eichliwaldstrasse, 8400 Winterthur, Zonen E2, Wa und W3G, wird ins Verwaltungsvermögen erworben bzw. übertragen.

Da der Flurweg Nr. 25 schon lange nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) dient und der Zubringer durch Übernahme durch die einfache Gesellschaft Stadt Winterthur und André Hagenbucher auch weiterhin gewährleistet ist, ist dem Gesuch der Flurwegeigentümer zu entsprechen.

2. Rechtsgrundlage

Gemäss § 115 Abs. 1 und 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) sind Flurwege, welche nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, vom Stadtrat auf Antrag der Mehrheit der unmittelbar betroffenen Anstösser aufzuheben. Die Aufhebung ist von der Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen (§ 115 Abs. 2 LG).

3. Externe und interne Kommunikation

Zu diesem Geschäft ist keine Medienmitteilung und interne Kommunikation erforderlich.

4. Veröffentlichung

Der SRB wird nach der Beschlussfassung und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich veröffentlicht.

Beilagen:

1. Abtretungsvertrag
2. Situationsplan